

AnwaltsPraxis

# Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden Tabellen und Berechnungshilfen

---

Von

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht  
sowie ö.b.u.v. Sachverständige für die Ermittlung des  
Haushaltsführungsschadens (IHK Rostock)

**Cordula Schah Sedi**, Rostock

in Zusammenarbeit mit dem Institut für  
Haushaltsführungsschaden

Institut für  
Haushaltsführungsschaden



Deutscher**Anwalt**Verlag

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
<b>Teil 1</b> .....	13
<b>§ 1 Einführung in das Tabellenwerk</b> .....	15
A. § 287 ZPO: Vieles ist richtig und nur Weniges wirklich falsch .....	15
B. Warum dieses Tabellenwerk? .....	16
C. In wessen Auftrag und mit welchem Ziel wurde die Zeitverwendungserhebung 2012/2013 durchgeführt? .....	16
D. Wie werden Daten zur Zeitverwendung erhoben? .....	17
E. Können die erhobenen Daten 1:1 auf die schadensersatzrechtliche Bewertung des Ausfalls Haushaltsführender übertragen werden? .....	18
F. Die Sonderauswertung der Zeitverwendungserhebung 2012/2013 im Auftrag des Instituts für Haushaltsführungsschaden .....	19
I. Haushaltstypen 1 bis 3 .....	19
II. Erwerbstätige/Nichterwerbstätige .....	20
III. Tages-, Wochen- und Monatswerte in Tabelle 1, 2 und 4 .....	20
G. Die Tabellen im Überblick .....	21
I. Tabelle 1: Verletzungstabelle .....	21
II. Tabelle 2: Tötungstabelle .....	21
III. Tabelle 3: Umrechnungstabelle Echtminuten in Dezimal-/Industrie- minuten .....	21
IV. Tabelle 4: Kinderzuschlagstabelle .....	21
V. Tabelle 5: individuelle Ermittlung der MdH anhand der 9 Bereiche der Haushaltstätigkeit .....	22
VI. Tabelle 6: MdH-Tabelle bei Katalogverletzungen .....	22
VII. Tabelle 7: Stundenverrechnungssätze bei normativer Abrechnung ...	22
VIII. Fragebogen .....	22
<b>§ 2 Der Haushaltsführungsschaden bei Verletzung</b> .....	25
A. Dogmatische Grundlagen .....	25
B. Prüfungsreihenfolge .....	25
I. Vorabüberlegung .....	26
II. Zeitfenster bilden .....	26
III. Angaben aus dem Haushalt des Geschädigten .....	26
IV. Wahl der Berechnungsmethode: Delta zwischen „vorher“ und „nachher“ oder quotale Ermittlung .....	27

V. Berechnung des Anspruchs innerhalb der einzelnen Zeitfenster . . . . .	27
VI. Ermittlung des Gesamtbetrages für den Ersatz des Haushaltsführungsschadens in der Vergangenheit sowie Berechnung des Rentenanspruchs für die Zukunft . . . . .	28
C. Vom Nutzen der Tabellen . . . . .	28
D. Umfang des Sachvortrages zu Grund und Höhe des Haushaltsführungsschadens . . . . .	29
E. Methoden der Schadensersatzberechnung . . . . .	31
F. Konkrete Abrechnung der entgeltlichen Hilfskraft, normative Abrechnung einer unentgeltlichen Ersatzkraft, Mischform aus beidem . . . . .	32
I. Konkrete Abrechnung . . . . .	32
II. Normative Abrechnung . . . . .	33
III. Mischform aus konkreter und normativer Abrechnung . . . . .	33
G. Zeitfenster für die Schadensermittlung . . . . .	34
H. Laufzeit über das 75. Lebensjahr hinaus . . . . .	37
I. Vorschaden . . . . .	37
J. Psychische Verletzungen und Verletzungsfolgen . . . . .	38
K. Umorganisation, Kompensation, überobligatorischer Einsatz . . . . .	39
L. Kongruente Leistungen Dritter/Kopfteilrechtsprechung des BGH . . . . .	42
M. Nichteheliche Lebensgemeinschaft . . . . .	44
N. Kinder und Haushaltsführungsschaden . . . . .	46
I. Der Anspruch des verletzten minderjährigen Kindes auf Ersatz seines Haushaltsführungsschadens . . . . .	46
II. Erwachsene Kinder im Haushalt der Eltern . . . . .	46
III. Kind im alleinerziehenden Haushalt . . . . .	47
O. Vereitelte Tierversorgung als Haushaltsführungsschaden . . . . .	48
P. Der Arzt als Sachverständiger für den Haushaltsführungsschaden? . . . . .	48
<b>§ 3 Der Haushaltsführungsschaden bei Tötung . . . . .</b>	<b>53</b>
A. Dogmatische Grundlagen . . . . .	53
B. Prüfungsreihenfolge . . . . .	57
I. Zeitaufwandsanteile der Partner vor dem Schadensfall ermitteln . . . . .	58
II. Zeitbedarf im reduzierten Haushalt bestimmen . . . . .	58
III. Mithilfpflicht des Partners oder Kindes/der Kinder feststellen . . . . .	58
IV. Naturalunterhaltsschaden = Zeitbedarf im reduzierten Haushalt (Tabelle 2) abzüglich Mithilfpflicht . . . . .	59
V. Pekuniäre Bewertung des weggefallenen Haushaltsführungsanteils des Getöteten . . . . .	59
VI. Aufteilung des Ersatzbetrages auf die Hinterbliebenen . . . . .	60
VII. Quotale Haftung . . . . .	61
VIII. Befristung des Naturalunterhaltsanspruchs . . . . .	61

<b>Teil 2</b> .....	63
<b>§ 4 Tabelle 1: Verletzungstabelle</b> .....	65
A. Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von unter 2.000,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 1 (HHT 1) .....	65
I. Tägliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von unter 2.000,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 1 (HHT 1) .....	66
II. Wöchentliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von unter 2.000,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 1 (HHT 1) .....	67
III. Monatliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von unter 2.000,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 1 (HHT 1) .....	68
B. Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen zwischen 2.000,00 EUR und 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 2 (HHT 2) .....	69
I. Tägliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen zwischen 2.000,00 EUR/Monat und 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 2 (HHT 2) .....	69
II. Wöchentliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen zwischen 2.000,00 EUR/Monat und 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 2 (HHT 2) .....	70
III. Monatliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen zwischen 2.000,00 EUR/Monat und 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 2 (HHT 2) .....	71
C. Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von mehr als 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 3 (HHT 3) .....	72
I. Tägliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von mehr als 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 3 (HHT 3) .....	72
II. Wöchentliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von mehr als 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 3 (HHT 3) ...	73
III. Monatliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von mehr als 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 3 (HHT 3) .....	74
<b>§ 5 Tabelle 2: Tötungstabelle</b> .....	75
A. Reduzierte Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von unter 2.000,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 1 (HHT 1) .....	75
I. Reduzierte tägliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von unter 2.000,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 1 (HHT 1) .....	75
II. Reduzierte wöchentliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von unter 2.000,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 1 (HHT 1) .....	76

III. Reduzierte monatliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von unter 2.000,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 1 (HHT 1) .....	77
B. Reduzierte Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen zwischen 2.000,00 EUR/Monat und 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 2 (HHT 2) ....	78
I. Reduzierte tägliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen zwischen 2.000,00 EUR/Monat und 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 2 (HHT 2) .....	78
II. Reduzierte wöchentliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen zwischen 2.000,00 EUR/Monat und 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 2 (HHT 2) .....	79
III. Reduzierte monatliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen zwischen 2.000,00 EUR/Monat und 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 2 (HHT 2) .....	80
C. Reduzierte Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von mehr als 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 3 (HHT 3) .....	81
I. Reduzierte tägliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von mehr als 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 3 (HHT 3) .....	81
II. Reduzierte wöchentliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von mehr als 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 3 (HHT 3) .....	82
III. Reduzierte monatliche Arbeitszeit in Haushalten mit einem Nettoeinkommen von mehr als 3.200,00 EUR/Monat, Haushaltstyp 3 (HHT 3) .....	83
<b>§ 6 Tabelle 3: Umrechnungstabelle Echtminuten in Dezimalminuten/Industrieminuten .....</b>	<b>85</b>
A. Vorbemerkungen .....	85
B. Tabelle 3 .....	86
<b>§ 7 Tabelle 4: Kinderzuschlagstabelle (0– 18 Jahre) .....</b>	<b>87</b>
A. Vorbemerkungen .....	87
B. Zeitzuschläge für ein Kind pro Tag .....	90
C. Zeitzuschläge für ein Kind pro Woche .....	92
D. Zeitzuschläge für ein Kind pro Monat .....	94
<b>§ 8 Tabelle 5: Individuelle Ermittlung der MdH anhand der 9 Bereiche der Haushaltstätigkeit .....</b>	<b>97</b>

<b>§ 9 Tabelle 6: MdH-Tabelle bei Katalog-Verletzungen – Minderung der Fähigkeit zur Haushaltsführung bei Verletzungen von Kopf bis Fuß</b> .....	101
A. Vorbemerkungen .....	101
B. Tabelle 6: MdH-Tabelle bei Katalog-Verletzungen .....	102
C. Der Haushaltsführungsschaden bei psychischen Verletzungen: Rechtsprechungsnachweise .....	112
D. Praktische Hinweise zum Umgang mit der Tabelle 6 .....	112
<b>§ 10 Tabelle 7: Stundenverrechnungssätze im Verletzungs- und Tötungsfall bei unentgeltlicher Hilfeleistung (normative Abrechnung)</b> .....	115
A. Vorbemerkungen .....	115
B. Regulierungsempfehlung nach TVöD analog .....	115
C. Tarifvertrag DHB-Netzwerk Haushalt, Berufsverband der Haushaltsführenden e.V. (früher: Deutscher Hausfrauenbund) .....	116
D. Pauschalierte Stundenverrechnungssätze nach der Rechtsprechung im 1- und 2-Personenhaushalt .....	117
E. Empfehlung pauschalierter Stundenverrechnungssätze für die normative Abrechnung des Haushaltsführungsschadens durch das Institut für Haushaltsführungsschaden – IFH .....	118
<b>§ 11 Fragebogen zur Erhebung der Haushaltsdaten für die individuelle Berechnung des Haushaltsführungsschadens</b> ..	119
<b>Teil 3</b> .....	133
<b>§ 12 Musterfälle bei Verletzung</b> .....	135
A. Vorbemerkungen .....	135
B. Musterfall 1: Verletzung der Ehefrau im 3-Personenhaushalt .....	135
I. Sachverhalt .....	135
II. Lösung .....	136
C. Musterfall 2: Verletzung einer Frau im Single-Haushalt .....	138
I. Sachverhalt .....	138
II. Lösung .....	138
D. Musterfall 3: Verletzung einer alleinerziehenden Mutter .....	139
I. Sachverhalt .....	139
II. Lösung .....	140

E. Musterfall 4: Verletzung der Ehefrau im 3-Personenhaushalt (Kopfteilrechtsprechung) .....	141
I. Sachverhalt .....	141
II. Lösung .....	141
1. Lösung (zunächst ohne Einbeziehung kongruenter SVT-Leistungen) .....	142
2. Berechnung des Haushaltsführungsschadens unter Berücksichtigung von monatlich 1.000,00 EUR kongruenter SVT-Leistungen auf den Erwerbsschaden .....	143
<b>§ 13 Musterfälle bei Tötung .....</b>	<b>145</b>
A. Musterfall 1: Tötung der Ehefrau im 2-Personenhaushalt .....	145
I. Sachverhalt .....	145
II. Lösung .....	145
B. Musterfall 2: Tötung des Ehemannes im 4-Personenhaushalt .....	146
I. Sachverhalt .....	146
II. Lösung .....	147

## § 1 Einführung in das Tabellenwerk

### A. § 287 ZPO: Vieles ist richtig und nur Weniges wirklich falsch

Wer einen Haushaltsführungsschaden zu beziffern hat oder über einen solchen urteilen soll, hat schon einmal das Tal des § 286 ZPO durchschritten und befindet sich auf dem Berg des § 287 ZPO. Das Beweismaß auf dem Berg ist deutlich gelockerter als im Tal. Auf den Haushaltsführungsschaden übertragen bedeutet das, im Rahmen der Schadensschätzung ist Vieles richtig und nur Weniges wirklich falsch. Bei der Berechnung des Haushaltsführungsschadens gibt es keine alleinige mathematische Wahrheit: der Schaden wird geschätzt und es gibt Spielräume in viele Richtungen. Die wesentlichen Stellschrauben sind der zugrunde zu legende **Zeitaufwand im Haushalt vor dem Schadensereignis**, die **Höhe der MdH** (Minderung der Fähigkeit zur Haushaltsführung) und der **Stundenverrechnungssatz bei normativer Abrechnung**. An allen drei Stellen wird nach § 287 ZPO geschätzt. Das Dilemma liegt darin, dass der Anspruchsteller (bzw. sein Rechtsanwalt) anders schätzt als der Schädiger (bzw. in der Regel sein Versicherer) und – wie kann es anders sein – auch das darüber zu entscheidende Gericht wird möglicherweise zu einem anderen Schätzergebnis kommen. Die gute Nachricht: In der Regel sind alle drei Ergebnisse richtig, es sei denn, ein Beteiligter hat etwas übersehen oder fehlerhaft gerechnet.

Damit die Schadensschätzung nicht vollständig entgleist, soll dieses Tabellenwerk Anhaltspunkte liefern, um die eigene Berechnung immer wieder mit Durchschnittswerten abzugleichen. Erhebliche Differenzen zwischen dem Zeitaufwand im individuellen Lebenssachverhalt und statistischen Durchschnittswerten dürften die Frage aufwerfen, ob sich nicht doch ein Schätzfehler eingeschlichen hat. Bei alledem gilt es zu beachten, dass Tabellen – wie die hiesigen – niemals eine Anspruchsgrundlage darstellen, sondern bestenfalls der Schadensschätzung nach § 287 ZPO dienlich sein können, wenn der Geschädigte keine oder nur geringe Anknüpfungstatsachen für den Schadensersatzanspruch liefern kann. Tabellen können dem Tatrichter in Ermangelung abweichender konkreter Anhaltspunkte im zu beurteilenden Sachverhalt bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO nur eine Orientierung sein.<sup>1</sup> Dennoch sind sie in der Praxis ein unverzichtbares Hilfsmittel für die Berechnung des Haushaltsführungsschadens. So kommt es gerade in der außergerichtlichen Regulierungspraxis häufig zu einer Übereinkunft zwischen Geschädigtem und Versicherer, wonach der Haushaltsführungsschaden „schlank“ nach entsprechenden Tabellen beziffert werden soll, ohne dass eine umfangreiche Erhebung im Haushalt des Geschädigten erfolgen muss.

1 BGH v. 3.2.2009 – VI ZR 183/08.



## B. Warum dieses Tabellenwerk?

- 3 Ca. alle 10 Jahre wird vom Statistischen Bundesamt eine Zeitverwendungserhebung durchgeführt. Insgesamt gab es bislang drei Zeitverwendungserhebungen in den Jahren 1991/1992, 2001/2002 sowie 2012/2013. Die Daten aus der letzten Zeitverwendungserhebung wurden im Jahr 2015 vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Ebenso wie alle Rechtsgebiete nicht statisch sind, verhält es sich auch mit dem Haushaltsführungsschaden. Dieser ist angebunden an gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Veränderungen. Damit ist es zwingend erforderlich, auch in der Schadensberechnung diese Veränderungen aufzugreifen. Um den Spagat zwischen individueller Bezifferung und statistischem Durchschnitt aufgrund der Verwendung alter Durchschnittsdaten nicht zu groß werden zu lassen, besteht das dringende Bedürfnis, **aktuelle statistische Referenzwerte** zu haben. Es ist wenig sinnvoll, im Jahr 2017 einen Haushaltsführungsschaden im individuellen Haushalt zu berechnen und den Abgleich im Sinne einer Richtigkeitsgewähr mit statistischen Daten vorzunehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits 15 Jahre alt sind.

## C. In wessen Auftrag und mit welchem Ziel wurde die Zeitverwendungserhebung 2012/2013 durchgeführt?

- 4 Bevor man statistisches Datenmaterial verwendet, sollte man sich die Frage stellen, in welchem Kontext diese Daten stehen. Wer hat die Erhebung beauftragt? Was war ihre Zielsetzung?

Es war der Wunsch des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, neuere Daten zur Zeitverwendung in privaten Haushalten zur Verfügung zu haben. Die Datenerhebung war erforderlich, um anstehende politische Entscheidungen vorzubereiten, zu begründen und entsprechende Maßnahmen umsetzen zu können. Ferner dient das Datenmaterial als Diskussionsgrundlage für politische Entscheidungsträger und wird für wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich der Zeitverwendungsforschung und der Soziologie im Allgemeinen genutzt. Des Weiteren können anhand zusätzlicher Angaben zum soziodemografischen Kontext der Befragten Zeitverwendungsdaten für vielfältige Analysen genutzt werden.

Bei der Datenerhebung 2012/2013 war das Statistische Bundesamt gezwungen, die von Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) entwickelten Empfehlungen zur Gestaltung von Zeitverwendungserhebungen zu verwenden. Damit ist sichergestellt, dass eine einheitliche Datengrundlage für internationale Vergleiche zur Verfügung gestellt werden kann. Durch diese inhaltlichen Anforderungen an

die Datenerhebung ergab sich die Notwendigkeit einer Überarbeitung des sogenannten Aktivitätenverzeichnis, welches der Zeitverwendungserhebung 2001/2002 zugrunde gelegen hat. Im Klartext heißt dies, dass Datenerhebungen aus dem Jahr 2001/2002 erheblich von der Zeitbudgeterhebung 2012/2013 abweichen, was auf methodische Änderungen zurückzuführen ist. Mit anderen Worten: Daten aus der Erhebung 2001/2002 für die Berechnung des Haushaltsführungsschadens sind anders strukturiert als das Ergebnis der Datenerhebung, welches im hiesigen Tabellenwerk Eingang gefunden hat.

## D. Wie werden Daten zur Zeitverwendung erhoben?

Zunächst einmal dokumentieren Zeitverwendungserhebungen, wie viel Zeit Menschen im Alltag für welche Aktivitäten aufwenden und zu welchem Zeitpunkt im Tagesverlauf sie diese Tätigkeiten ausüben. Dabei schließen sie von elementaren Bedürfnissen wie Schlaf und Nahrungsaufnahme über Erwerbsarbeit, Bildung, Haushaltsführung und Familienbetreuung bis zu Freizeitaktivitäten und freiwilligem Engagement alle Lebensbereiche ein.<sup>2</sup>

Die Erhebung zur Zeitverwendung wurde in schriftlicher Form durchgeführt. Den teilnehmenden Haushalten wurden Unterlagen zugeschickt, die diese eigenständig ausfüllten und zurücksandten. Detaillierte Ausfüllhinweise in den Erhebungsunterlagen unterstützten die Befragten bei ihren Eintragungen. Zudem konnten diese bei individuellen Problemen Mitarbeiter des jeweils zuständigen Statistischen Landesamtes kontaktieren. Im ersten Teil des Haushaltsfragebogens waren 24 grundlegende Fragen zum Haushalt enthalten, im Personenfragebogen waren 40 Fragen zu beantworten und abschließend bildete das Tagebuch das Kernstück der Zeitverwendungserhebung. Hier hielten alle Haushaltsmitglieder ab 10 Jahren ihren Tagesablauf fest. Jeder Anschreibetag begann um 4:00 Uhr morgens und endete um 3:59 Uhr des folgenden Tages. Diese 24 Stunden waren im Tagebuch in einzelne Zeilen zu je 10 Minuten aufgeteilt. Diese sehr detaillierte Strukturierung innerhalb des Tagebuchs unterstützte die Auskunftgebenden dabei, alle für die Erhebung relevanten Komponenten des Tagesablaufs bei ihren Aufzeichnungen zu berücksichtigen. Auf diese Art und Weise wurden insgesamt 33.842 Tagebuchtage verschlüsselt erfasst. Im Zuge der Auswertung dieser Daten wurden Hochrechnungsfaktoren für Haushalte, Personen und Tagebuchtage erstellt. Als Anpassungsrahmen dienten die im Mikrozensus nachgewiesenen privaten Haushalte am Ort ihrer Hauptwohnung. Die Hochrechnung wurde mit Hilfe von SAS nach dem Verfahren der verallgemeinerten Regressions-schätzung durchgeführt.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Maier, Methodik und Durchführung der Zeitverwendungserhebung 2012/2013, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, November 2014, S. 672.

<sup>3</sup> Maier, Methodik und Durchführung der Zeitverwendungserhebung 2012/2013, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, November 2014, S. 674, 678, 679.

## E. Können die erhobenen Daten 1:1 auf die schadensersatzrechtliche Bewertung des Ausfalls Haushaltsführender übertragen werden?

- 7 Berücksichtigt man nun, dass die erhobenen Daten der Berechnung des Haushaltsführungsschadens dienen sollen, so wird sehr schnell deutlich, dass eine 1:1-Übernahme der mit anderer Intention beauftragten Datenerhebung in diesem Tabellenwerk nicht möglich ist. Der der Öffentlichkeit kostenfrei zugänglich gemachte Datenpool aus der Zeitverwendungserhebung 2012/2013 (Scientific-Use-Files sowie Public-Use-Files) kann in dieser Form auf die Zeitverwendung im Haushalt im Rahmen des Haushaltsführungsschadens keinesfalls übertragen werden. Insbesondere finden sich in den veröffentlichten Tabellenbänden nicht die notwendigen speziellen Abgrenzungen, die für den Haushaltsführungsschaden erforderlich sind, wie z.B. Väter und Mütter in unterschiedlichen Familientypen, so wie sich diese aus den hiesigen Tabellen 1 und 2 ergeben. Auch sind in der veröffentlichten Zeitverwendungserhebung 2012/2013 zum Teil extrem geringe Stichprobenfallzahlen für einzelne Zeitverwendungsaktivitäten enthalten. Das bedeutet, die Zahl der Haushalte in der Stichprobe, die die entsprechende Aktivität ausgeübt haben, ist sehr gering. Bei einer „laienhaften“ Hochrechnung würden sich sogenannte Standardfehler ergeben, bei denen Schätzwerte für den Stichprobenzufallsfehler fehlerhaft zugrunde gelegt werden. So ist es eben methodisch kompliziert, aus dem vorhandenen und veröffentlichten Datenpool (der ja mit völlig anderer Intention von den beteiligten Ministerien in Auftrag gegeben worden ist) die korrekten und richtigen Ableitungen zu folgern, um die Daten für die schadensersatzrechtliche Verwendung „herauszuziehen“. Juristen haben einen anderen Blick auf derartige Datenmengen als Statistiker. Das, was Juristen an dieser Stelle für „machbar“ halten, ist in den Augen der Statistiker völlig falsch.
- 8 Damit sich durch eine eigenhändige und laienhafte Umarbeitung des vorhandenen öffentlichen Datenpools für juristische Zwecke keine Fehler einschleichen, hat das Institut für Haushaltsführungsschaden beim **Statistischen Bundesamt** eine **Sonderauswertung der Zeitverwendungserhebung 2012/2013** beauftragt. Wichtig war es in diesem Zusammenhang, zielgenau Personengruppen zu definieren, das heißt insbesondere Väter und Mütter in besonderen Familienkonstellationen, wie z.B. alleinerziehend mit einem oder mehreren Kindern oder aber Mütter und Väter mit volljährigen, sich jedoch in der Ausbildung befindlichen Kindern. Diese Personengruppen werden in den veröffentlichten Ergebnissen der Zeitverwendungserhebung nicht explizit ausgewiesen, sondern in andere Gruppen mit hineingerechnet, sodass einerseits zwangsläufig gewisse Daten fehlen bzw. Personengruppen miteinander vermischt werden. Das ist im Kontext der Beauftragung durch die beteiligten Ministerien zwar unerheblich, jedoch hat es schadensersatzrechtlich fatale Folgen. Je mehr unterschiedliche Personengruppen in ein und dasselbe Zeitverwendungsergebnis zusammengefasst werden, desto ungenauer ist letzten Endes das Er-

gebnis für die schadensersatzrechtliche Anwendung. Daraus dann juristische Ableitungen für den Haushaltsführungsschaden vornehmen zu wollen, die auch nur halbwegs brauchbar sind, ist eigentlich überhaupt nicht möglich. Um diese Verwerfungen nicht in das hiesige Tabellenwerk zu integrieren, war es notwendig, den Datenpool gezielt, auf die schadensersatzrechtlichen Erfordernisse fokussiert, auszuwerten.

## **F. Die Sonderauswertung der Zeitverwendungserhebung 2012/2013 im Auftrag des Instituts für Haushaltsführungsschaden**

Um statistisch fehlerfrei aufbereitete Daten für die schadensersatzrechtliche Verwendung beim Haushaltsführungsschaden zu erhalten, beauftragte das Institut für Haushaltsführungsschaden eine exklusive Sonderauswertung im Jahr 2016. Daraus ergibt sich der **durchschnittliche Zeitaufwand pro Tag für Haushaltsführung und Betreuung der Familie in einer Vielzahl von ausdifferenzierten Personenkreisen**. Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass dem Datenpool für die jeweilige Personengruppe auch nur die Daten zugeordnet werden, die in dieser Personengruppe erhoben worden sind (also z.B. alleinerziehende Väter, alleinerziehende Mütter sowie Haushalte mit Kindern unterschiedlichen Alters). Aussortiert wurden Mehrgenerationenhaushalte, Seniorenheime, Studentenwohnheime etc. Ferner wurde im Rahmen dieser Sonderauswertung danach differenziert, welches Haushaltsnettoeinkommen diesen einzelnen Personengruppen zur Verfügung steht. Gerade dieser Aspekt der Sonderauswertung ist auch deshalb so wertvoll für den Haushaltsführungsschaden, weil die vom Statistischen Bundesamt in den oben genannten Files veröffentlichten Daten an dieser Stelle überhaupt keine Differenzierung vornehmen. Insgesamt basiert das vorliegende Tabellenwerk auf den derzeit aktuellsten Daten und der umfangreichsten individuellen Datenauswertung zum Thema Haushaltsführungsschaden.

9

### **I. Haushaltstypen 1 bis 3**

Die **Unterscheidung nach dem Haushaltsnettoeinkommen** ist erforderlich, um einfache, mittlere und höherwertige Haushalte voneinander zu trennen. Das Nettoeinkommen setzt sich aus dem der Partner sowie ggf. dem des Kindes zusammen, wenn dieses im Rahmen seiner Ausbildung eine Vergütung erhält. Transferzahlungen zählen ebenfalls dazu. Der in diesen Haushalten üblicherweise aufgebrauchte Zeitaufwand für die Haushaltsführung ist recht unterschiedlich, wie sich aus der Tabelle 1 ergibt. Haushalten mit geringem Haushaltseinkommen (Haushaltstyp 1) – in der Sonderauswertung wurde hier ein Schnitt bei Einkommen unterhalb von 2.000,00 EUR netto gemacht – liegen in der Regel einfache Wohnverhältnisse zugrunde (geringe Quadratmeterzahl zur Miete). Auch weisen Haushalte mit einem

10

unterdurchschnittlichen Haushaltseinkommen eine eher schmale technische Ausstattung auf.

Familien mit einem Nettoeinkommen zwischen 2.000,00 EUR und 3.200,00 EUR/Monat (Haushaltstyp 2) sind in der Regel technisch besser ausgestattet als einfache Haushalte und die besseren Wohnverhältnisse schlagen sich entweder in größeren Wohnflächen oder aber in Wohnungseigentum nieder.

Haushalte mit einem Nettoeinkommen von mehr als 3.200,00 EUR/Monat (Haushaltstyp 3) verfügen zumeist über überdurchschnittliche Wohnverhältnisse, das heißt größere Wohnflächen und sehr häufig Wohnungseigentum bzw. Einfamilienhäuser.

In der Sonderauswertung konnte der Datenpool im Hinblick auf diese drei Haushaltstypen durchdifferenziert werden und damit liegen der Tabelle 1 statistisch belastbare Erhebungsdaten zugrunde.

## II. Erwerbstätige/Nichterwerbstätige

- 11** Eine weitere Differenzierung nach erwerbstätig und nicht erwerbstätig innerhalb der zuvor beschriebenen Haushaltstypen war in Anbetracht der dann teilweise sehr geringen Fallzahlen nicht möglich. Geringe Fallzahlen, das heißt z.B. unter 50 Tagebucheintragungen führen bereits bei der Auswertung der Erhebung dazu, dass diese Zahlen überhaupt nicht mehr ausgewiesen werden, also ausgenullt sind. Die geringen Fallzahlen unterhalb von 50 Tagebuchtagen sind statistisch gesehen nicht sicher genug, um eine allgemein verbindliche Aussage daraus abzuleiten. Selbst eine Fallzahl zwischen 50 und 200 Tagebuchtagen hat statistisch gesehen eine „relativ unsichere Aussagekraft“. Auch das sollte man wissen, wenn man die Aussagekraft von Daten verallgemeinern möchte. Um also seriöse Aussagen innerhalb der drei zuvor genannten Haushaltstypen hinsichtlich der im Übrigen zielgenau definierten Personengruppen treffen zu wollen, bedarf es mindestens 50 bis 200 Tagebuchtage zur Auswertung. Da diese Mindestzahl bei einer weiteren Ausdifferenzierung zwischen erwerbstätig und nicht erwerbstätig jedoch nicht erreicht werden konnte, wurde im Rahmen der Sonderauswertung auf diese Differenzierung verzichtet. Hätte man sich zu einer Differenzierung hinreißen lassen, so wären die gefundenen Ergebnisse jedenfalls unter dem strengen Blickwinkel der Statistik nicht verallgemeinerungsfähig. Das würde dem Gesamtergebnis der Sonderauswertung die bestehende Seriosität nehmen.

## III. Tages-, Wochen- und Monatswerte in Tabelle 1, 2 und 4

- 12** Innerhalb der Tabellen 1, 2 und 4 wurden die in der exklusiven Sonderauswertung des Instituts für Haushaltsführungsschaden erhobenen Daten auf den Tag, die Woche und den Monat berechnet. Damit soll verhindert werden, dass sich bei der Regulierung oder Urteilsfindung versehentlich Rechenfehler einschleichen, wenn Wo-

chenbeträge heruntergebrochen oder Wochenbeträge heraufgerechnet werden müssen. Sowohl bei der statistischen Erhebung der Daten, als auch beim Haushaltsführungsschaden kommt es darauf an, dass Haushaltsführung **an 7 Tagen pro Woche** und nicht an 5 Tagen pro Woche stattfindet. Haushaltsführung am Wochenende sieht oftmals anders aus als unter der Woche, insbesondere bei Berufstätigen. Auch diese Besonderheiten wurden im Rahmen der statistischen Erhebung berücksichtigt. Wenn also den Tabellen 1, 2 und 4 Tageszeitaufwände zugrunde liegen, so handelt es sich dabei bereits um die Durchschnittswerte aus einer Erhebung von 7 Wochentagen insgesamt.

## **G. Die Tabellen im Überblick**

### **I. Tabelle 1: Verletzungstabelle**

Diese Tabelle basiert originär auf der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes im Auftrag des Instituts für Haushaltsführungsschaden aus dem Jahr 2016.

**13**

### **II. Tabelle 2: Tötungstabelle**

Die Tabelle 2 wurde aus den Daten der Tabelle 1 heraus entwickelt. Sie basiert damit ebenfalls auf der Sonderauswertung sowie auf eigenen Berechnungen des Instituts für Haushaltsführungsschaden.

**14**

### **III. Tabelle 3: Umrechnungstabelle Echtminuten in Dezimal-/Industrieminuten**

Diese Tabelle ist erforderlich, um Zeitaufwände zu addieren bzw. zu subtrahieren, ohne dass ein umständlicher Rechenweg erforderlich ist. Echtminuten sowie Echtstunden sind wegen der vollen Einheit bei 60 Sekunden bzw. 60 Minuten nur sehr mühsam überhaupt zu addieren bzw. voneinander zu subtrahieren. Einfacher geht es im Dezimalsystem, weshalb die Tabellen 1, 2 und 4 sowohl Angaben in Echtminuten sowie Echtstunden und in Dezimalminuten sowie Dezimalstunden aufweisen. Um die Angaben im Fragebogen, die oftmals in Echtminuten und Echtstunden erfolgen, entsprechend umzurechnen, ergab sich das Erfordernis der Tabelle 3.

**15**

### **IV. Tabelle 4: Kinderzuschlagstabelle**

Gerade wenn man sich die Zeitwerte aus den Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach SGB XI für Kinder anschaut, kann man leicht den Eindruck gewinnen, dass Kinderbetreuung im Laufe des Tages nur punktuell erforderlich ist. So beträgt der Pflege- und Betreuungsaufwand eines gesunden Säuglings nach dieser sozialversicherungsrechtlichen Feststellung bis zum Erreichen des 1. Jahres nur 3 Stunden und 46 Minuten. Jeder, zu dessen Haushalt einmal ein Säugling gehört hat, wird feststellen, dass die Tages-

**16**

betreuung nicht innerhalb von 3 Stunden und 46 Minuten gemacht ist. Ein Kind unter 1 Jahr wird niemand auch nur 5 Minuten aus den Augen lassen. Das bedeutet für den Haushaltsführungsschaden, dass die im Rahmen des Sozialrechtes festgestellten Pflegeaufwandszeiten keinesfalls zum zivilrechtlichen Maßstab gemacht werden können. So enthält die Tabelle 4 eben die für die zivilrechtliche Regulierung erforderlichen Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder von Geburt an bis zur Volljährigkeit. Diese sind den in Tabelle 1 und 2 ausgewiesenen Aufwands- bzw. Bedarfszeiten hinzuzusetzen, wobei zu differenzieren ist, welcher Anteil der Kinderbetreuung der Mutter bzw. dem Vater zuzuschreiben ist.

#### **V. Tabelle 5: individuelle Ermittlung der MdH anhand der 9 Bereiche der Haushaltstätigkeit**

- 17** Die Tabelle 5 ermöglicht es, die individuelle MdH aufgrund der 9 Haushaltsbereiche für das individuelle Verletzungsbild des Geschädigten zu berechnen.

#### **VI. Tabelle 6: MdH-Tabelle bei Katalogverletzungen**

- 18** Die Tabelle 6 beinhaltet einen abschließenden Katalog an Verletzungen und Verletzungsfolgen (Katalog-Verletzungen), in dem eine durchschnittliche MdH ausgewiesen ist. Die Tabelle 6 dient somit der schnellen Berechnung prozentualer Einschränkungen in der Haushaltsführung bei den dort genannten Verletzungsbildern. Außerhalb der Katalog-Verletzungen muss mit der Tabelle 5 gearbeitet werden.

#### **VII. Tabelle 7: Stundenverrechnungssätze bei normativer Abrechnung**

- 19** In der Tabelle 7 finden sich Stundenverrechnungssätze, die bei normativer Schadensberechnung angewendet werden können. Sie sind entweder aus dem TVöD analog abgeleitet oder aus dem sogenannten „Hausfrauentarifvertrag“, der vom früheren Deutschen Hausfrauenbund, nunmehr vom DHB-Netzwerk Haushalt Berufsverband der Haushaltführenden e.V., verhandelt worden ist. Daneben sind Stundenverrechnungssätze und Beispiele aus der Rechtsprechung zusammengetragen für pauschalierte Berechnung. Ebenfalls findet sich dort ein Empfehlungsspektrum des Instituts für Haushaltsführungsschaden für eine vereinfachte Schadensberechnung – gerade in Haushalten mit Kindern.

#### **VIII. Fragebogen**

- 20** Der am Ende des 2. Teils abgedruckte Fragebogen kann als Kopiervorlage für die Datenerhebung im Haushalt des Geschädigten verwendet werden. Er ist zugleich die Basis für die Berechnung des Haushaltsführungsschadens nach der Methode des Vorher-Nachher-Vergleiches, wobei bekanntermaßen die Differenz den Scha-

densersatzanspruch ausmacht. Der Fragebogen dient aber auch als Berechnungsgrundlage, wenn der prozentuale Anteil der eingeschränkten Leistungsfähigkeit (=MdH) im Haushalt ermittelt werden soll.